

Verein Freunde der Denkmalpflege e. V.
Alsterchaussee 13, 20149 Hamburg, Tel/Fax 040-41 35 41 52
E-mail: info@denkmalverein.de
www.denkmalverein.de

Hamburg. 09. September 2014

Stellungnahme des Denkmalvereins Hamburg
zur Novellierung des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes
Drucksache 18/2031 vom 17.06.2014

Schleswig-Holstein wird Hamburg in der Abkehr vom konstitutiven Prinzip mit seinen langwierigen Unterschutzstellungsverfahren folgen und eine Hinwendung zum heute in bereits 13 Bundesländern praktizierten deklaratorischen Prinzip mit Denkmallisten vollziehen. Entscheidender Vorteil: den Denkmaleigentümern wird Rechts- und Planungssicherheit gewährt. Dies ist eine gute Nachricht.

Der jetzt vorgelegte Entwurf der Landesregierung wird deshalb von uns in vollem Umfang begrüßt. Er revidiert entscheidend die Mängel des alten Gesetzes, schafft mit einem einheitlichen Denkmalbegriff Klarheit und lässt eine einfachere Handhabung im Umgang mit Denkmälern zu.

Zu dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf erlauben wir uns als Denkmalverein Hamburg die folgenden Anmerkungen, wobei wir auf Erfahrungen zurückgreifen, die wir als Beteiligte bei der Verabschiedung des Hamburgischen Denkmalschutzgesetzes, das am 01. Mai 2013 in Kraft trat, gemacht haben.

Zu § 2 (2): Die Einfügung des Wörtchens „besonders“ führt zu einer signifikanten Reduzierung der Anzahl von als denkmalwürdig einzustufenden Objekte, ist aber wohl dem politischen Druck geschuldet.

Zu § 2 (3): Die Hervorhebung von Kulturlandschaften als einer eigenen Kategorie im Denkmalbegriff ist zu begrüßen. Sie ermöglicht es, landschaftsprägende Einheiten und Elemente, Ortssilhouetten sowie Landschaftsausschnitte stärker als bisher zu benennen und zu schützen.

Zu § 3 (3 und 5) Die Abgrenzung von Zuständigkeiten (Ziffer 3) und Schutzaufgabe (Ziffer 5) ist stärker zu fassen. Andernfalls liegt die Betonung und der Arbeitsaufwand zu sehr auf den Schultern der unteren Denkmalschutzbehörden.

Zu § 6 (1): Wir begrüßen die neu eingefügten Sätze: „Der Denkmalrat ist berechtigt, Empfehlungen auszusprechen“. Und weiter: „Die Beschlüsse des Denkmalrates werden auf der Internetseite der obersten Denkmalschutzbehörde veröffentlicht“. Beide Sätze stärken die Stellung des Denkmalrates und haben auch im neuen Hamburgischen Denkmalschutzgesetz Eingang gefunden.

Zu § 8 (1): Hier kann aus Hamburger Sicht erwähnt werden, dass es in den ersten 14 Monaten nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Mai 2013 ganze fünf (!) Klagen gegen eine Unterschutzstellung gegeben hat, bei immerhin 3.000 neu aufgenommenen Denkmälern. Die vielerorts befürchtete Klagewelle ist mithin völlig ausgeblieben. Diese Feststellung kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden und nimmt den Gegnern der Novelle den Wind aus den Segeln.

Zu § 8 (2 und 3): Die Ankündigung, in den Denkmallisten nicht nur Angaben zum Grundstück und zum Kulturdenkmal selbst aufzunehmen, sondern auch eine kurze Begründung der Denkmaleigenschaft zu geben, erscheint uns sehr ambitiös zu sein.

Die Benachrichtigung der Eigentümer sollte zwar die rechtliche Situation erläutern, aber vor allem in ihrer Diktion den Empfänger stolz machen, ein Denkmal zu besitzen bzw. in ihm zu wohnen. In Hamburg sind mit einem derartig abgefassten Begrüßungsbrief gute Erfahrungen gemacht worden.

Zu § 11: Es dürfte in der Wortwahl ausreichend sein, die berechtigten Belange der Denkmaleigentümer zu nennen und auf eine besondere Betonung der wirtschaftlichen Belange zu verzichten. Nutzungsänderungen unterliegen ja ohnehin keiner Genehmigungspflicht.

Zu § 13 (2): Wir begrüßen die Klarstellung, dass im Genehmigungsverfahren öffentliche und private Belange miteinander und untereinander abzuwägen sind.

Zu § 13 (3) Die Aufnahme des in Deutschland einmaligen Passus`, dass dem Eigentümer Unkenntnis der Denkmaleigenschaft seiner Immobilie nicht zum Vorwurf gemacht werden kann und er keine Sanktionen zu befürchten hat, sollte den Druck auf die Behörde verstärken, Denkmaleigentümern unverzüglich ein Schreiben, wie in §8 erwähnt, zuzukommen zu lassen, wenn die Einstufung als Denkmal erfolgt ist.

Im Übrigen begrüßen wir die im Gesetzentwurf beschriebene Arbeitsteilung und Klarstellung der Zuständigkeiten der Denkmalbehörden sowie die Rechtsweggarantie für die Denkmaleigentümer.

Zu möglichen Konflikten zwischen Behörden und Denkmaleigentümern kann aus der Praxis beigeleitet werden, dass es fast immer Kompromissbereitschaft auf Seiten der Denkmalschützer gibt und ein Interessenausgleich stattfindet, der in der Regel in einer verträglichen Lösung für ein Genehmigungsvorhaben endet.

Die Ruhe, die das Gesetz mit sich bringt, kann sich nur positiv auf die Denkmallandschaft auswirken. Zudem wird die identitätsstiftende Kulturlandschaft bewahrt.

Als Wirtschaftsfaktor kann Denkmalschutz nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der heimische Mittelstand, d.h. die Bau- und Handwerksbetriebe, profitiert in besonderer Weise von den Aufträgen der Denkmaleigentümer und generiert ein Vielfaches der Investitionen, denen eine weitere finanzielle Förderung zu wünschen ist. Dieser Faktor gewinnt immer mehr an Gewicht und sollte vom Gesetzgeber entsprechend stark betont werden. Die positiven Auswirkungen sind immens.

Als Denkmalschützer im benachbarten Bundesland Hamburg wünschen wir dem Gesetzentwurf der Landesregierung in Kiel eine baldige Verabschiedung durch den Landtag.

gez. Helmuth Barth
Vorsitzender